

29. November 2000

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 21, 25, 28 und 50 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [BSG 152.01](Organisationsgesetz, OrG),
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

1. Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Art. 1

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sozialhilfe, der Opferhilfe-, Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Chemikaliengesetzgebung sowie in Umweltbereichen. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

² Sie entscheidet in allen Fällen, für die nicht der Grosse Rat, der Regierungsrat oder eine andere Behörde zuständig ist.

³ Sie koordiniert in ihrem Geschäftsbereich die Tätigkeiten der Direktionen unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Direktionen im Umweltschutz.

⁴ Sie besorgt in ihrem Geschäftsbereich den Verkehr mit den Bundesbehörden und ist verantwortlich für die interkantonale und, soweit die kantonale Zuständigkeit gegeben ist, internationale Zusammenarbeit.

2. Gliederung

Art. 2

Generalsekretariat und Ämter

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS GEF) und folgende Ämter:

- a Rechtsamt (RA GEF),
- b Alters- und Behindertenamt (ALBA)
- c Sozialamt (SOA),
- d Spitalamt (SPA),
- e Kantonsapothekeramt (KAPA),
- f Kantonsarztamt (KAZA),
- g Kantonales Laboratorium (KL).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

Art. 3

Gleichgestellte Organisationseinheiten

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende weitere Organisationseinheiten unterstellt:

- a Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD),
- b Psychiatriezentrum Münsingen (PZM),
- c Psychiatrische Dienste Biel-Seeland - Berner Jura (PDBBJ),

- d ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]
- e Schulheim Schloss Erlach,
- f Schulheim Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz,
- g Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee (SHSM).

Art. 4

Kommissionen

¹ Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende, durch besondere Gesetzgebung eingesetzte ständige Kommissionen zugeordnet:

- a Aufsichtskommission psychiatrischer Kliniken,
- b Fachkommission Augenoptik, [Fassung vom 24. 10. 2001]
- c Fachkommission Psychotherapie, [Fassung vom 24. 10. 2001]
- d Heimkommissionen der kantonalen Schulheime und der Kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee,
- e Kantonale Ethikkommission,
- f ... [Aufgehoben am 30. 11. 2005]
- g Fachkommission Pflegewesen, [Fassung vom 24. 10. 2001]
- h Kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst,
- i Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs,
- k Kommission für Präventivmedizin,
- l Sanitätskollegium,
- m ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]
- n Fachkommission natürliche Heilmethoden [Eingefügt am 24. 10. 2001]
- o Konsultationskommission SHG. [Eingefügt am 3. 8. 2005]

² Der Regierungsrat und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion können weitere nicht ständige beratende Kommissionen einsetzen. Die Einsetzung ständiger Kommissionen erfolgt durch Verordnung.

³ Bei der Besetzung der Kommissionen ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer angemessen vertreten sind.

3. Führung

Art. 5

Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er regelt in einer Direktionsverordnung und in der Geschäftsordnung die Organisation der Direktion im Einzelnen, insbesondere

- a die Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Direktion, soweit nicht durch die Gesetzgebung festgelegt,
- b die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung,
- c die Stellvertretung,
- d die Information nach innen und aussen,
- e weitere, die Organisation der Direktion betreffende Fragen.

³ Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Organisationsreglemente des Generalsekretariats und der Ämter sowie die Stellenbeschreibungen der Generalsekretärin, des Generalsekretärs, der stellvertretenden Generalsekretärin, des stellvertretenden Generalsekretärs, der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und der Leitungen der gleichgestellten Organisationseinheiten.

Art. 6

Generalsekretärin oder Generalsekretär,
Vorsteherinnen und Vorsteher

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie umschreiben die Organisation ihrer Organisationseinheit in einem Reglement und legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

4. Aufgaben der Organisationseinheiten

Art. 7

Generalsekretariat (GS GEF)

1. Stabsaufgaben

Das Generalsekretariat

- a* berät und unterstützt die Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder den Gesundheits- und Fürsorgedirektor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben,
- b* prüft alle Anträge und Vorlagen, welche die Ämter und gleichgestellten Organisationseinheiten der Direktorin oder dem Direktor unterbreiten,
- c* sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Gesundheits- und Fürsorgepolitik von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- d* koordiniert die Tätigkeit der Ämter und legt wenn nötig für Geschäfte, die mehrere Ämter betreffen, die Federführung fest,
- e* betreut die gleichgestellten Organisationseinheiten in allen Verwaltungsobliegenheiten und übrigen Belangen, soweit diese durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung nicht der Organisationseinheit selbst oder durch die nachfolgenden Bestimmungen einem Amt übertragen sind,
- f* koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Direktion,
- g* vermittelt den Verkehr mit den Direktionen, der Staatskanzlei, dem Regierungsrat und den Organen des Grossen Rates,
- h* ist verantwortlich für die Bearbeitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse, betreut die Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte und überwacht den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate,
- i* betreut unter Beizug der Ämter das Mitberichtsverfahren,
- k* koordiniert gemeinsam mit den anderen beteiligten Direktionen die Tätigkeit in allen Bereichen des Gesundheits- und Fürsorgewesens, sorgt für die Vertretung des Kantons in den interkantonalen Koordinationsorganen des Gesundheits- und Fürsorgewesens und sichert die Verbindung zu den Behörden des Bundes.

Art. 8

2. Querschnitts- und Dienstleistungsaufgaben

Das Generalsekretariat

- a* sichert durch Koordination und methodische Unterstützung Planung, Vollzug, Controlling und Berichterstattung im Bereich der Aufgaben (Ziele und Massnahmen) und Ressourcen der Direktion,
- b* betreut das Finanz- und Rechnungswesen der Direktion,
- c* betreut das Personalwesen der Direktion, einschliesslich der Kommissions- und Kantonsvertretungswahlen und der Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern,
- d* koordiniert die Informatik- und Telekommunikationsprojekte der Direktion,
- e* plant die Raumbelugung,
- f* sorgt im Rahmen dieser Verordnung für eine zweckmässige Aufbau- und Ablauforganisation,
- g* ist für die Belange der Zweisprachigkeit zuständig und führt den Übersetzungsdienst,

- h führt die übrigen zentralen Dienste, wie zentrale Postverteilung, Registratur, Kurierdienst, Reprodienst, Beschaffungswesen, Hausverwaltung und -unterhalt,
- i nimmt Erfolgskontrollen von Staatsbeiträgen vor.

Art. 9

3. Weitere Aufgaben

Das Generalsekretariat

- a betreut den Fachbereich Psychiatrie der Direktion und koordiniert die dem Kanton gemäss dem VI. Abschnitt des Gesetzes vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge [BSG 213.316] übertragenen Aufgaben (Dienststelle Psychiatrie),
- b instruiert Beschwerdeverfahren und erarbeitet Beschwerdeentscheide, soweit die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21] (VRPG) zuständig ist, bereitet in diesen Streitsachen Eingaben der Direktion vor übergeordneten Rechtsmittelbehörden vor und vertritt die Direktion in diesen Rechtsmittelverfahren (Dienststelle Beschwerden),
- c ist zuständig für die Tarife im Sozialwesen (Dienststelle Tarife im Sozialwesen), [Fassung von 24. 10. 2001]
- d ist zuständig für die Vorbereitung und Umsetzung der Eigentümerstrategie gemäss Artikel 94 und 95 der Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV [BSG 812.112]), [Fassung vom 30. 11. 2005]
- e behandelt alle Geschäfte, für die kein Amt der Direktion zuständig ist, oder weist sie einem Amt zu. [Entspricht dem bisherigen Buchstaben d]

Art. 10

Rechtsamt (RA GEF)

- ¹ Das Rechtsamt bearbeitet Geschäfte der Direktion in rechtlicher Hinsicht.
- ² Es ist insbesondere zuständig für
 - a die Beratung der Direktorin oder des Direktors und des Generalsekretariats in Rechtsfragen,
 - b die Gesetzgebungsarbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Durchführung der dazu notwendigen Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren sowie die Begleitung im parlamentarischen Verfahren,
 - c die Abklärung rechtlicher Fragen für die Ämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die gleichgestellten Organisationseinheiten,
 - d die Vorbereitung von Eingaben und die Vertretung der Direktion und des Regierungsrates im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten, soweit nicht die Dienststelle Beschwerden des Generalsekretariats zuständig ist,
 - e die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
 - f Datenschutzfragen der Direktion und ist Anlaufstelle für alle einschlägigen Fragen des Generalsekretariats, der Ämter und der gleichgestellten Organisationseinheiten. [Eingefügt am 3. 8. 2005]

Art. 11

Alters- und Behindertenamt (ALBA)

- ¹ Das Alters- und Behindertenamt vollzieht die dem Kanton obliegenden Aufgaben in den Bereichen Alter und Behinderung.
- ² Es ist insbesondere zuständig für
 - a die Erarbeitung und Umsetzung versorgungspolitischer Strategien und für die Planung in seinem Bereich,
 - b die Sicherung eines wirksamen und wirtschaftlichen Finanzierungssystems in seinem Bereich,
 - c die Erarbeitung der zur Steuerung und Planung notwendigen Datengrundlagen und die Führung eines Controllings,
 - d die Prüfung und Begleitung von Bau- und Einrichtungsprojekten der subventionierten Institutionen im Sozialwesen, [Fassung vom 24. 10. 2001]

- e die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Leistungserbringer der institutionellen Sozialhilfe in seinem Bereich, unter Vorbehalt der Ausgabenkompetenzen der Direktorin oder des Direktors und des Regierungsrates, sowie die Kontrolle der Verwendung der Beiträge auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hin, *[Fassung vom 24. 10. 2001]*
- f das Pflegewesen, *[Entspricht dem bisherigen Buchstaben g]*
- g die Aufsicht über die Institutionen im Alters- und Behindertenbereich und die Berufe des Pflegewesens, *[Entspricht dem bisherigen Buchstaben h]*
- h den Vollzug des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) *[SR 832.10]* in seinem Bereich, soweit nicht die Dienststelle Tarife im Sozialwesen des Generalsekretariats zuständig ist, *[Fassung vom 24. 10. 2001]*
- i Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich, *[Entspricht dem bisherigen Buchstaben k]*
- k die Vorbereitung und den Vollzug interkantonalen Abkommen über die Abgeltung gegenseitiger Leistungen in seinem Bereich, *[Entspricht dem bisherigen Buchstaben l]*
- l die Beratung und Information der Institutionen im Alters- und Behindertenbereich in Fachfragen sowie in Fragen des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens. *[Entspricht dem bisherigen Buchstaben m]*

³ Das Alters- und Behindertenamt betreut die kantonalen Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule in allen Verwaltungsangelegenheiten und übrigen Belangen, soweit sie nicht diesen Organisationseinheiten selbst oder dem Generalsekretariat übertragen sind.

Art. 12

Sozialamt (SOA)

¹ Das Sozialamt vollzieht die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Rahmen der individuellen und institutionellen Sozialhilfe mit Ausnahme der Bereiche Alter und Behinderung.

² Es ist insbesondere zuständig für

- a die Erarbeitung und Umsetzung versorgungspolitischer Strategien und für die Planung im Bereich der Sozialhilfe,
- b die Sicherung eines wirksamen und wirtschaftlichen Finanzierungssystems in seinem Bereich,
- c die Erarbeitung der zur Steuerung und Planung notwendigen Datengrundlagen und die Führung eines Controllings,
- d die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Leistungserbringer der institutionellen Sozialhilfe in seinem Bereich, unter Vorbehalt der Ausgabenkompetenzen der Direktorin oder des Direktors und des Regierungsrates, sowie die Kontrolle der Verwendung der Beiträge auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hin, *[Fassung vom 24. 10. 2001]*
- e Suchtfragen und Gesundheitsförderung, soweit sie nicht medizinischer Natur sind,
- f Massnahmen und Einrichtungen zur sozialen und beruflichen Integration (insbesondere präventive und familienunterstützende Institutionen, Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, Frauenhäuser, Beschäftigungsmassnahmen),
- g die Entwicklung einer kantonalen Integrationspolitik sowie die Koordination zwischen den Direktionen und die Vernetzung mit Bund, anderen Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen, *[Fassung vom 3. 12. 2003]*
- h den Vollzug der kantonalen, interkantonalen und internationalen Sozialhilfe,
- i die Opferhilfe, einschliesslich der Vorbereitung von Eingaben und die Vertretung der Direktion vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten, *[Fassung vom 3. 8. 2005]*
- k die Prüfung der Sozialhilfeaufwendungen der Gemeinden im Hinblick auf die Zulassung zum Lastenausgleich, die Durchführung des Lastenausgleichs und die Festsetzung der Bürgergutsbeiträge, *[Fassung vom 24. 10. 2001]*
- l die Aufsicht über die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie die in seinem Bereich tätigen Institutionen,
- m den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in seinem Bereich, soweit nicht die Dienststelle Tarife im Sozialwesen des Generalsekretariats zuständig ist, *[Fassung vom 24. 10. 2001]*
- n die Vorbereitung und den Vollzug interkantonalen Abkommen über die Abgeltung gegenseitiger Leistungen in seinem Bereich,

- o Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich,
- p die Beratung und Information von Organen und Personal der Sozialdienste sowie der Sozialhilfeeinrichtungen in Fachfragen und Fragen der Fort- und Weiterbildung.

Art. 13

Spitalamt (SPA)

¹ Das Spitalamt vollzieht die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Bereich der Spital- und Gesundheitsgesetzgebung, soweit nicht andere Ämter zuständig sind.

² Es ist insbesondere zuständig für

- a die Erarbeitung und Umsetzung versorgungspolitischer Strategien und für die Planung im Spitalbereich sowie die dafür erforderlichen Aus- und Weiterbildungsplätze, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- b ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*
- c die Sicherung eines wirksamen und wirtschaftlichen Finanzierungssystems in seinem Bereich,
- d die Erarbeitung der zur Steuerung und Planung notwendigen Datengrundlagen und die Führung eines Controllings,
- e die Prüfung und Begleitung von Bau- und Einrichtungsprojekten im Spitalbereich,
- f die Festsetzung von Bau- und Betriebsbeiträgen an die subventionierten Institutionen in seinem Bereich und die Kontrolle deren Verwendung auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hin,
- g ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*
- h die Tarife im Gesundheitsbereich (Fachstelle Tarife),
- i die Aufsicht über die der Spitalversorgungs- und Gesundheitsgesetzgebung unterstehenden Institutionen mit Ausnahme der psychiatrischen Kliniken, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- k den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in seinem Bereich,
- l Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich,
- m die Vorbereitung und den Vollzug interkantonalen Abkommen über die Abgeltung gegenseitiger Leistungen im Bereich Spitäler und Schulen,
- n die Beratung von Spitälern in Fachfragen sowie in Fragen des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Art. 14

Kantonsapothekeramt (KAPA)

¹ Das Kantonsapothekeramt bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als Fachinstanz erfordert.

² Es ist insbesondere zuständig für

- a die pharmazeutischen Belange der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung,
- b den Vollzug der Gesetzgebung über den Verkehr mit Heilmitteln und über die Betäubungsmittel, soweit nicht andere Institutionen oder Behörden dafür zuständig sind, *[Fassung vom 3. 8. 2005]*
- c ... *[Aufgehoben am 3. 8. 2005]*
- d ... *[Aufgehoben am 3. 8. 2005]*
- e die Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe,
- f die Aufsicht über die Apotheken, Drogerien und andere Betriebe für die Herstellung von oder den Handel mit Heilmitteln,
- g den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in seinem Bereich,
- h Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich.

³ Der Regierungsrat kann für die Durchführung der Aufsicht nebenamtliche Inspektorinnen und Inspektoren ernennen.

⁴ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker muss im Besitze des eidgenössischen Apothekerdiplooms sein.

Art. 15

Kantonsarztamt (KAZA)

¹ Das Kantonsarztamt bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als Fachinstanz erfordert.

² Es ist insbesondere zuständig für

- a die medizinischen Belange der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung,
- b die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen,
- c die Gesundheitspolizei, soweit nicht andere Ämter zuständig sind,
- d die medizinischen Fragen des Spital- und Heimwesens und der Krankenbehandlung im Allgemeinen,
- e die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens mit Ausnahme der pharmazeutischen und pflegerischen,
- f die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst,
- g den koordinierten Sanitätsdienst sowie die sanitätsdienstlichen Belange der Katastrophenbewältigung und des Rettungswesens,
- h den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [SR 832.10] (KVG) in seinem Bereich, insbesondere der Kostenübernahme gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG,
- i die Entgegennahme von Meldungen gemäss Artikel 44 Absatz 2 KVG, [Fassung vom 24. 10. 2001]
- k die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) [SR 814.90] und die Erfüllung der weiteren Aufgaben der kantonalen Bewilligungsbehörde nach diesem Gesetz, [Fassung vom 24. 10. 2001]
- l die Anerkennung der Fachausbildung von Logopädinnen und Logopäden gemäss Artikel 50 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) [SR 832.102], [Fassung vom 24. 10. 2001]
- m weitere Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich, [Fassung vom 24. 10. 2001]
- n den Vollzug von Artikel 119 und 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StBG) [SR 311.0] (Schwangerschaftsabbruch), [Fassung vom 23. 10. 2002]
- o die Entbindung von der Schweigepflicht gemäss Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG) [BSG 811.01], [Fassung vom 24. 10. 2001]
- p die Entgegennahme von Meldungen gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz, SterG [SR 211.111.1]). [Eingefügt am 3. 8. 2005]

³ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt muss im Besitze des eidgenössischen Arztdiploms sein.

Art. 16

Kantonales Laboratorium (KL)

¹ Das Kantonale Laboratorium bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als Fachinstanz erfordert.

² Es ist Fachstelle für Biologische Sicherheit gemäss Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) [SR 814.01] und koordiniert den Vollzug in diesem Bereich. [Fassung vom 24. 10. 2001]

³ Es ist insbesondere zuständig für [Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2]

- a den Vollzug der Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle sowie die Kontrolle von Gebrauchsgegenständen im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung,
- b die Überwachung des Verkehrs mit Giften,
- c die Kontrolle der Badewasserhygiene nach der Verordnung vom 12. November 1985 über die Schwimmbäder [BSG 815.171], [Fassung vom 23. 10. 2002]
- d den Vollzug der Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV [SR 814.013]) und der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV [SR 814.012]), soweit nicht andere Ämter zuständig sind,
- e den Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht dem Bund vorbehalten ist,

- f den Vollzug der Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen (VGV [SR 814.621]), der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FSV [SR 814.911]) und der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV [SR 814.912]), der Verordnung vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV [SR 741.622]), [Fassung vom 3. 8. 2005]
 - g den Vollzug der Verordnung vom 26. November 2003 über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV [SR 916.51]), [Fassung vom 3. 8. 2005]
 - h den Vollzug der Marktüberwachung nach der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern [SR 916.171], [Fassung vom 23. 10. 2002]
 - i die Inspektion der Qualitätssicherung bei der Milchproduktion und -verarbeitung, [Entspricht dem bisherigen Buchstaben h]
 - k das Bewilligungswesen in seinem Bereich. [Entspricht dem bisherigen Buchstaben i]
- 4 Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker muss im Besitz des eidgenössischen Lebensmittelchemikerdiploms sein. [Entspricht dem bisherigen Absatz 3]

Art. 17 [Fassung vom 3. 7. 2002]

Kantonale Psychiatriekliniken

- 1 Die drei kantonalen Psychiatriekliniken gemäss Artikel 3 Buchstaben a bis c erfüllen die ihnen erteilten Leistungsaufträge.
- 2 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder der Gesundheits- und Fürsorgedirektor legt die Organisationsstrukturen, Leitungsfunktionen und Verantwortlichkeitsbereiche in den kantonalen Psychiatriekliniken fest.
- 3 Die kantonalen Psychiatriekliniken regeln im Übrigen die internen Abläufe und Zuständigkeiten in Geschäftsreglementen, welche durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder den Gesundheits- und Fürsorgedirektor zu genehmigen sind.
- 4 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Universitätsgesetzgebung, soweit den kantonalen Psychiatriekliniken universitäre Aufgaben übertragen sind.

Art. 18

... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 19

Kantonale Schulheime und Kantonale Sprachheilschule

Die Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee

- a erfüllen den ihnen erteilten Leistungsauftrag,
- b legen ihre Organisationsstrukturen und die Verantwortlichkeitsbereiche für ihre Abteilungen, Gruppen und Dienste in Organisations- oder Geschäftsreglementen und Organigrammen fest, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor zu genehmigen sind,
- c werden durch eine Vorsteherin oder einen Vorsteher bzw. durch eine kollegiale Heim- oder Schulleitung geleitet, deren oder dessen Stellvertretung im Organisations- oder Geschäftsreglement zu regeln ist.

5. Personal

Art. 20

- 1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt über folgende Kaderstellen:
 - a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
 - b zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre, [Fassung vom 26. 10. 2005]
 - c sieben Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,
 - d drei Direktorinnen oder Direktoren für die drei kantonalen Psychiatriekliniken und drei Vorsteherinnen oder Vorsteher für die weiteren drei gleichgestellten Organisationseinheiten. [Fassung vom 26. 10. 2005]
- 2 Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 18. Oktober 1995 wird aufgehoben.

Art. 22

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt von Absatz 2, am 1. Februar 2001 in Kraft.

² Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe *h* tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 29. November 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

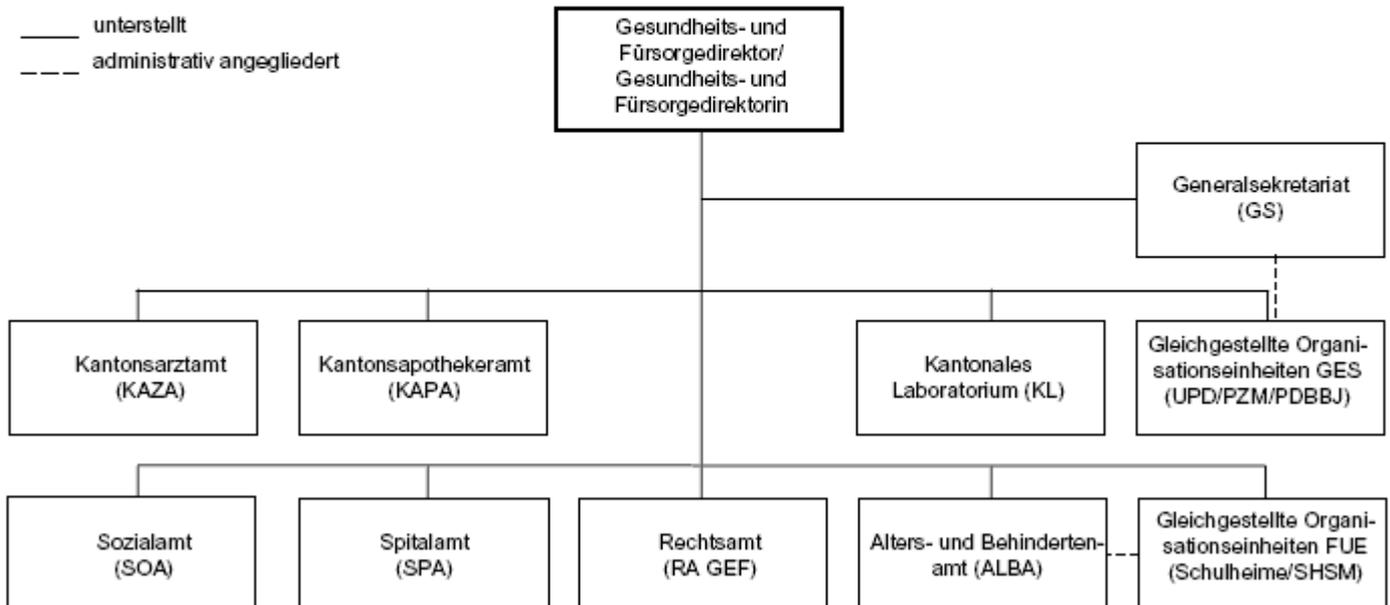
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I:

Organigramm [Fassung vom 26. 10. 2005]

Anhang I (Artikel 2)

GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION
Organigramm
Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten



Anhang II

29.11.2000 V

BAG 01–1, in Kraft am 1. 2. 2001 bzw. am 1. 1. 2002 (Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe *h*)

Änderungen

24.10.2001 V

BAG 01–76, in Kraft am 1. 1. 2002

3.7.2002 V

BAG 02–49, in Kraft am 1. 8. 2002

23.10.2002 V

BAG 02–75, in Kraft am 1. 1. 2003

3.12.2003 V

BAG 04–1, in Kraft am 1. 1. 2004

3.8.2005 V

BAG 05–71, in Kraft am 1. 7. 2005

26.10.2005 V

BAG 05–123, in Kraft am 1. 1. 2006

30.11.2005 V

Spitalversorgungsverordnung, BAG 06–10 (Art. 123), in Kraft am 1. 1. 2006